

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2006 1 000 €	Soll 2005 1 000 €	Ist 2004 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist durch das Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2394) als selbständige Bundesoberbehörde für Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung mit Sitz in Bonn errichtet worden.

1. Das EBA ist Aufsichts- und Genehmigungsbehörde im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2396), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521), für
 - 1.1 Eisenbahnen des Bundes und
 - 1.2 Eisenbahnunternehmen mit Sitz im Ausland für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, soweit das Allgemeine Eisenbahngesetz nichts anderes bestimmt.
2. Dem EBA obliegen folgende Aufgaben:
 - 2.1 Planfeststellung, Entwidmung und Streckenstilllegung von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes,
 - 2.2 Ausübung der Eisenbahnaufsicht einschließlich der technischen Aufsicht für Eisenbahnbetriebsanlagen, Eisenbahnfahrzeuge, Gefahrgutkontrollen und Aufsicht

- über den Transport radioaktiver Stoffe sowie Bauaufsicht für Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes,
- 2.3 Erteilung und Widerruf einer Betriebsgenehmigung,
- 2.4 Sicherstellung des diskriminierungsfreien Netzzuganges,
- 2.5 Ausübung hoheitlicher Befugnisse sowie von Aufsichts- und Mitwirkungsrechten nach Maßgabe anderer Gesetze und Verordnungen,
- 2.6 Anerkennung und Überwachung Benannter Stellen nach den Richtlinie 96/48/EG,
- 2.7 Vorbereitung und Durchführung von Vereinbarungen gemäß §§ 9 und 10 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes,
- 2.8 Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.
3. Entsprechende Aufgaben obliegen dem Eisenbahn-Bundesamt hinsichtlich Magnetschwebebahnen.
4. Auf Antrag eines Landes nimmt das EBA die Landes-eisenbahnaufsicht nach dessen Weisung und auf dessen Rechnung wahr.
5. Beim EBA ist die Benannte Stelle Interoperabilität eingerichtet, die z. Z. die nach der Richtlinie 96/48/EG der Benannten Stelle obliegenden Aufgaben wahrnimmt.